



BENNO STUDER

DAS ZUFALLSPRINZIP BEIM ERBEN

Wir sind eine Familie mit drei gemeinsamen Kindern. Mein Mann hat aus einer früheren Beziehung einen Sohn, mit dem wir praktisch keinen Kontakt haben. Nun habe ich von meinen Eltern eine Liegenschaft im Wert von ca. 1,5 Mio. Franken geerbt. Ich möchte auf jeden Fall, dass diese Liegenschaft nur «meinen» drei Nachkommen gehört und der Sohn meines Mannes ausgeschlossen ist. Mein Mann sagt, dies sei von Gesetzes wegen der Fall und wir müssten nichts unternehmen. Stimmt das? – Wie so oft lautet die Antwort: «Jein.»

Nach dem Gesetz, d. h. wenn die Ehegatten keine Regelung treffen, fällt der Nachlass zur Hälfte an den Ehegatten und zur Hälfte an die Nachkommen. Ob der Sohn des Ehemannes an der Liegenschaft beteiligt ist, hängt daher davon ab, welcher Ehegatte zuerst stirbt.

Der Ehemann stirbt vor seiner Ehefrau

Da die Ehefrau die Liegenschaft von ihren Eltern geerbt hat, fällt sie nicht in die Erbmasse, sondern stellt Eigengut der Ehefrau dar. Am Nachlassvermögen des Ehemannes (bestehend aus seinem Eigengut, d. h. was er in die Ehe eingebracht und allenfalls geerbt hat, sowie an der Hälfte, was während der Ehe gemeinsam erarbeitet

wurde [Vorschlag]), sind die Ehefrau zur Hälfte und die Nachkommen zur anderen Hälfte beteiligt.

Beispiel:

- Eigengut des Ehemannes aus Erbschaft: Fr. 300 000.–
- Während der Ehe erarbeitet Fr. 200 000.–, davon die Hälfte: Fr. 100 000.–
- Total Nachlass: Fr. 400 000.–

Die Ehefrau erbt die Hälfte Fr. 200 000.–. Die 4 Nachkommen erben die andere Hälfte, also je Fr. 50 000.–.

Der Ehemann hat also Recht, sein Sohn erbt an der Liegenschaft seiner Frau nichts. Vorausgesetzt, er stirbt vor seiner Gemahlin.

Die Ehefrau stirbt vor ihrem Ehemann

Ihr Nachlass wird wiederum zur Hälfte aufgeteilt, d. h. die eine Hälfte erbt der überlebende Ehemann, die andere Hälfte erben die drei gemeinsamen Kinder. Der Sohn des Ehemannes erbt am Nachlass seiner Stiefmutter nichts.

In diesem Fall setzt sich das Nachlassvermögen wie folgt zusammen:

- Eigengut Liegenschaft: Fr. 1 500 000.–
- Während der Ehe erarbeitet Fr. 200 000.–, davon die Hälfte Fr. 100 000.–
- Total Nachlass Fr. 1 600 000.–

Der Ehemann erbt die Hälfte, also Fr. 800 000.–. Die 3 Nachkommen der Ehefrau die andere Hälfte, also je Fr. 266 666.67.

Stirbt später der Ehemann, fällt sein Nachlass an alle seine vier Nachkommen. Von seiner vorverstorbenen Ehefrau hat er die Hälfte der Liegenschaft geerbt. Den Nachkommen der Ehefrau gehört bereits die Hälfte (je 1/6). An der zweiten Hälfte sind die Nachkommen des Vaters beteiligt, also mit je 1/8.

Es kommt also drauf an, welcher Ehegatte zuerst stirbt. Und da man die Reihenfolge des Todes nicht dem Zufall überlassen sollte, ist eine Regelung notwendig. Die geschilderte Konstellation kommt in der Praxis recht häufig vor. Damit die Liegenschaft der Ehefrau bei den gemeinsamen Nachkommen verbleibt, muss verhindert werden, dass der Ehemann beim Tode seiner Frau einen Anteil an der Liegenschaft erbt. Die Ehefrau setzt ihn daher nur als Nutznießer ein. Dies bedeutet, dass das Eigentum bei den drei gemeinsamen Nachkommen bleibt, dem Ehemann aber die Erträge (Mieteinnahmen) aus der Liegenschaft zustehen oder er selber weiter in der Liegenschaft wohnen bleibt.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com